

Sitzung vom 1. Juli 1992

2044. Anfrage

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 13. April 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kreisdirektion III der SBB verfügte am 23. Januar bzw. 18. April 1989 für die Bahnstation Wila die Umwandlung in eine nicht besetzte Station. Gegen diese vom Bundesamt für Verkehr am 12. März 1991 bestätigte Verfügung ist ans EVED Beschwerde geführt worden.

Mittlerweile verfügte die Kreisdirektion III der SBB am 17. Februar 1992 - für die Bevölkerung und Behörden Wilas völlig überraschend, d. h. ohne jede vorherige Anhörung - zweitens die Reduktion des Schalterdienstes auf zwei Stunden täglich.

Die Gemeinde Wila, welche 1992 für die Bahndienste Fr. 77 000 an den Zürcher Verkehrsverbund abgeliefert und sich stets bereit erklärte, an den Weiterbetrieb einer besetzten Bahnstation einen massgeblichen Kostenbeitrag zu leisten, fühlt sich hintergangen.

Daher erlaube ich mir, den Regierungsrat zur Beantwortung der folgenden Fragen einzuladen:

1. Wurde der Regierungsrat vor diesen eingangs erwähnten zwei Verfügungen je ins Vertrauen gezogen und zur Stellungnahme eingeladen?
Wenn ja, wie liess er sich dazu vernehmen?
2. Was hält der Regierungsrat von diesen zwei Verfügungen
 - a) aus rechtlicher Sicht?
 - b) aus verkehrspolitischer Sicht?
 - c) aus staatspolitischer Sicht?
3. Ist der Regierungsrat bereit, in Rücksprache mit dem Gemeinderat Wila beim Bundesrat und/oder Vorsteher EVED zwecks Interessenwahrung "seiner" Gemeinde Wila in dieser Sache vorstellig zu werden?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die SBB haben den Verkehrsverbund sowohl im Jahre 1989 über die geplante Umwandlung der Station Wila in eine nicht besetzte Station als auch im Jahre 1992 über die Verkürzung der Schalteröffnungszeiten orientiert. Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz) legen die Unternehmungen die Stationen fest und bestimmen, wie sie bedient und ob sie mit Personal besetzt werden. Wenn eine Unternehmung beabsichtigt, die Besetzung von Stationen mit Personal aufzuheben, so muss sie vor dem Entscheid die betroffenen Gemeinden anhören. Falls die Anträge der Gemeinden nicht berücksichtigt werden, können die Gemeinden das Bundesamt für Verkehr anrufen. Gegen dessen Entscheid kann Beschwerde beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement geführt werden. Das Departement entscheidet endgültig. Dem Regierungsrat stehen in derartigen Verfahren keine Rechtsmittel zur Verfügung. Die Gemeinde Wila hat von ihrem Beschwerderecht Gebrauch gemacht. Die Beschwerde ist gegenwärtig beim Departement hängig.

Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit wiederholt zur Frage der Einschränkungen in den Schalteröffnungszeiten Stellung genommen. Stets wurde darauf hingewiesen, dass jede Station individuell betrachtet werden muss, wobei dem Aspekt der Kundenfreundlichkeit sicher hohe Beachtung zukommt. Massgebend sind aber auch die Kosten und die

Personalsituation. Dem Rationalisierungsdruck und dem kommerziellen Interesse kommt ein hoher Stellenwert zu. Angesichts der Finanzlage der SBB und der öffentlichen Hand hat diese Argumentation an Bedeutung noch zugenommen.

Bei der Station Wila muss speziell beachtet werden, dass es sich um eine Station mit einem niedrigen Jahresumsatz handelt. 1991 betrug der Jahresumsatz im Personenverkehr Fr. 373 000. Der Verkauf der Einzelbillette und der Tageskarten ist rund um die Uhr durch die Automaten sichergestellt. Zudem verkauft die Post Wila Abonnemente, Tageswahlkarten und Mehrfahrtenkarten des Zürcher Verkehrsverbundes.

Auch wenn der Regierungsrat Einschränkungen in den Schalteröffnungszeiten grundsätzlich bedauert, kann er sich den Gründen für die Verkürzung der Öffnungszeiten der Station Wila nicht verschliessen. Für eine Intervention des Regierungsrates bei den Bundesbehörden besteht somit kein Raum.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft und den Zürcher Verkehrsverbund.

Zürich, den 1. Juli 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller